Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Planung

Vorlagen Nr.:
BV/1/0057

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	16.01.2012			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.01.2012			
Kreisausschuss	Vorberatung	30.01.2012			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.02.2012			

Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Nahverkehrsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. für den Landkreis Vorpommern–Rügen gemäß § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) einen Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) aufzustellen.
2. Der Landrat wird beauftragt hierzu das notwendige Verfahren durchzuführen.

Grimmen, den 05.01.2012	gez. Ralf Drescher -Landrat-

Begründung:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV ist nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis.

Im Ergebnis der Landkreisneuordnung ist nunmehr der Landkreis Vorpommern-Rügen Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für das Gebiet der ehemaligen Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie der Hansestadt Stralsund.

Nach § 7 des ÖPNVG M-V haben die Aufgabenträger einen Nahverkehrsplan im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) aufzustellen. Der Nahverkehrsplan ist bei Bedarf zu überarbeiten oder fortzuschreiben.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen bildet der Nahverkehrsplan den Rahmen für die regionale Entwicklung des ÖPNV.
Er soll mindestens Aussagen zu folgenden Punkten treffen:

- Bestand und künftige Entwicklung des ÖPNV–Angebotes
- Bestand und Entwicklung der Nachfrage nach ÖPNV Leistungen
- Finanzierung und Organisation des ÖPNV

Der Nahverkehrsplan ist eine wichtige Unterlage zur Begründung von Investitionsvorhaben für den Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen und bei der Beantragung von Fördermitteln.
Die Entscheidung, jetzt mit der Erstellung eines Nahverkehrsplans zu beginnen, begründet sich auch mit dem neuen Rechtsrahmen, der sich durch die EU–Verordnung 1370/2007 und der erwarteten Änderung des nationalen Rechtsrahmens (PBefG) ergibt.
Die EU–Verordnung regelt vergabe- und beihilferechtliche Fragen der Finanzierung öffentlicher Verkehrsdienste durch die Aufgabenträger. Für die Aufgabenträger ergibt sich eine hohe Verantwortung bei der Umsetzung dieses speziellen Vergaberechtes.

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**100.000,00 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100.5625000	30.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME	0,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2013	70.000,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
Bemerkungen:		

1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FDL 42